

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Nr. 871.

Inhalt: Nachtrag zu dem Gesetze vom 10. August 1899, die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betr.

Nachtrag

zu dem Gesetze vom 10. August 1899,

die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend.

Vom 13. Mai 1918.

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,
Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

Dem § 3 des Gesetzes vom 10. August 1899, die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend (Gesetzsammlung Bd. XXIII, S. 202), tritt als neuer Absatz 2 hinzu:

„Das Ministerium kann auf Ansuchen der zur Beitreibung der direkten Staats- und Gemeindesteuern zuständigen Behörde genehmigen, daß die schriftliche Einzelmahnung durch eine generelle, im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zu bewirkende Mahnung ersetzt wird.“

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Fürstlichen Insigniels.

Schloß Osterstein, den 13. Mai 1918.

Heinrich XXVII.

(L. S.)

v. Hinüber. Frhr. von Brandenstein.

Ausgegeben am 18. Mai 1918.